

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/028/26

öffentlich

1. Nachtrag zum "Städtebaulichen Vertrag - Vorplanung Zukunftsprojekt Morgenrot" (vom 19.01./02.02.2026) vom 24.03.2026

Erstellungsdatum: 23.03.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.04.2026	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
16.04.2026	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
16.04.2026	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg stimmt dem Abschluss des 1. Nachtrages vom 24.03.2026 gemäß Anlage zu.

Erarbeitet durch:	Gennari, Petra	gez. Gennari	24.3.26
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Wirtschaftsförderung, Tourismus, Beteiligungs-, City- und Welterbemanagement 1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin 3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	gez. H. Rode	24.03.26
		gez. i.V. N. Walter	24.3.26
		gez. Dumke-Fischer	24.03.26
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	24.03.2026	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	25.03.26	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Am 04.12.2025 hat der Stadtrat der Welterbestadt (WES) Quedlinburg dem Abschluss des „Städtebaulichen Vertrages – Vorplanung Zukunftsprojekt Morgenrot“ zugestimmt (BV-StRQ/074/25). Grundlage dafür war ein beigefügter Vertragsentwurf einschl. Anlagen mit Stand 28.10.2025. Im Anschluss wurde der Vertrag mit Datum 19.01./02.02.2026 zwischen den Vertragsparteien Industriepark Morgenrot GmbH, Energiepark Morgenrot GmbH sowie WES geschlossen.

Nach aktuellem Planungsstand haben sich Änderungen sowohl in Größe und Geltungsbereich des Industriegebietes als auch des Energiegebietes ergeben. Der Abschluss eines 1. Nachtrages zum städtebaulichen Vertrag – Vorplanung ist daher erforderlich. Der 1. Nachtrag wurde durch den Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt erarbeitet und durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Er ist in der Anlage 1 beigefügt. Die einzelnen Vertragsparteien haben den 1. Nachtrag bereits mit Datum 24.03.2026 unterzeichnet. Im § 2 des 1. Nachtrages ist geregelt, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages erst mit Beschluss des Stadtrates der WES eintritt.

Gemäß der Anlage 1 I. Abs. 1 Buchstabe i) zur Hauptsatzung der WES in der z. Zt. gültigen Fassung ist für vertragliche Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die WES von grundsätzlicher Bedeutung ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung des Vorhabens sind analog der Beschlussfassung zum „Städtebaulichen Vertrag – Vorplanung“ Vorberatungen im Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss vorgesehen. Die Entscheidung zur Beschlussvorlage obliegt dann dem Stadtrat der WES.

Weitere städtebauliche Verträge für die beabsichtigten Erschließungsmaßnahmen sowie Regelungen zu den Folgekosten sind vorgesehen und werden zum gegebenen Zeitpunkt erstellt. Diese sollen ebenfalls in den Stadtrat der WES, nach Vorberatung in den entsprechenden Ausschüssen, zur Entscheidung eingebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlage:

1. Nachtrag zum "Städtebaulichen Vertrag - Vorplanung Zukunftsprojekt Morgenrot" (vom 19.01./02.02.2026) vom 24.03.2026